

Satzung der European Society of Toxicologic Pathology e.V.

Version unter Berücksichtigung der Entscheidung der Mitgliederversammlung am 15.09.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft trägt den Namen " European Society of Toxicologic Pathology e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft sieht ihre Hauptaufgabe darin, durch ihre Arbeit den Menschen vor Schädigungen zu schützen, die sich infolge einer bestimmungsmäßigen Anwendung von Wirk- oder Zusatzstoffen oder die sich durch die Einwirkung beruflicher oder Umweltgifte ergeben können.
2. Die Gesellschaft ist bestrebt, die wissenschaftlichen Belange der toxikologischen Pathologie zu fördern, der Erforschung sich morphologisch manifestierender spontaner und toxischer Veränderungen zu dienen, die Bedeutung der toxikologischen Pathologie als eigenständiges Spezialgebiet weiterzuentwickeln. Dementsprechend sieht sie ihre Aufgabe darin:
 - a. Die insbesondere in Europa auf diesem Gebiet tätigen Personen organisatorisch in dieser Gesellschaft zusammenzufassen,
 - b. Die toxikologische Pathologie zu fördern, d.h. jenen Zweig der Pathologie, der sich mit den morphologisch fassbaren, insbesondere durch chemisch synthetisierte oder aus Biotechnologie stammende Substanzen oder Produkte am Organismus hervorgerufenen Veränderungen befasst,
 - c. Erarbeitete Grundlagen und Methoden zur Erfassung toxisch bedingter pathologischer Veränderungen zu sammeln und zu ordnen sowie geeignete Beurteilungskriterien festzulegen und deren allgemeine Anerkennung zu erreichen,
 - d. Den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiete der toxikologischen Pathologie zu fördern, namentlich durch die Abhaltung von Trainingskursen und Seminaren, sowie die Anerkennung des toxikologischen Pathologen als Vertreter eines eigenständigen Spezialgebietes zu erreichen,
 - e. Den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu fördern durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften und die Abhaltung von jährlichen Tagungen und Schnittseminaren,
 - f. Die Beziehung zu gleichartigen Organisationen herzustellen und mit diesen Erfahrungen auszutauschen sowie die Beziehungen zu verbundenen Disziplinen zu pflegen,
 - g. Tagungen der Gesellschaft i.d.R. in englischer Sprache abzuhalten.
 - h. Um ihre Ziele und die Arbeit des Vorstands zu erleichtern und die aktive Mitarbeit der Mitglieder zu fördern, kann die Gesellschaft auf Mittel zur Fernkommunikation und Fernsitzungen zurückgreifen, einschließlich der Hauptversammlung und assoziierter Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die durch die Gesellschaft erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaften sind

a. Vollmitglied

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die als Akademiker vorwiegend auf dem Gebiet der toxikologischen Pathologie arbeitet oder gearbeitet hat. Mitglied der Gesellschaft kann auch jede natürliche Person werden, die als Akademiker nicht vorwiegend auf dem Gebiet der toxikologischen Pathologie tätig ist, aber nachweisen kann, intensiv mit dem Gebiet der toxikologischen Pathologie zu kooperieren.

b. Studentisches Mitglied

Natürliche Personen in beruflicher Ausbildung können eine Mitgliedschaft als studentisches Mitglied mit erniedrigtem Mitgliedsbeitrag beantragen. Anspruch auf den Status eines studentischen Mitglieds hat, wer in Voll- oder Teilzeit an einem tiermedizinischen oder medizinischen postgradualen Ausbildungsprogramm („Graduate“, „Residency“ oder „Postdoctoral“) teilnimmt. Dies muss schriftlich von der Ausbildungsstätte bestätigt werden. Die Beendigung der Ausbildung muss dem ESTP Schriftführer angezeigt werden. Studentische Mitglieder können sich dann eine Vollmitgliedschaft beantragen.

c. Mitglied im Ruhestand

Mitglieder, die sich beruflich ganz aus dem Arbeitsfeld der toxikologischen Pathologie zurückgezogen haben, können eine Mitgliedschaft als Mitglied im Ruhestand mit erniedrigtem Mitgliedsbeitrag beantragen. Hierzu ist eine persönliche Erklärung über Vollruhestand an den Schriftführer zu senden.

d. Assoziiertes Mitglied

Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die als Akademiker nicht vorwiegend auf dem Gebiet der toxikologischen Pathologie arbeitet, jedoch ein starkes Interesse an dem Gebiet und den Wunsch hat, intensiv hiermit zu kooperieren. Rechte und Pflichten entsprechen denen eines Vollmitglieds, mit Ausnahme der Wählbarkeit zum Mitglied des Vorstands.

2. Dem schriftlichen Formantrag auf Mitgliedschaft an den Vorsitzenden sind persönliche Referenzen von 2 ESTP Mitgliedern beizufügen. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, persönliche Referenzen von ESTP Mitgliedern beizubringen, so können Mitglieder anderer nationaler oder regionaler Gesellschaften der Toxikologischen Pathologie als Referenten dienen und fügen der Referenz in diesem Fall ihr eigenes Curriculum vitae bei.

3. Neue Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

4. Mitglieder der ESTP, die sich um die Gesellschaft und/oder das Gebiet der toxikologischen Pathologie besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet

a. Mit dem Tod des Mitglieds,

b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer,

c. Durch Ausschluss aus der Gesellschaft,

d. Nachdem 1 Jahr lang kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

6. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen den Zweck oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied wird schriftlich von dem Ausschluss unterrichtet und erhält die Möglichkeit einer persönlichen oder schriftlichen Anhörung. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Benachrichtigung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Der Vorstand,
- b. Ein oder mehrere Komitees,
- c. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem designierten Vorsitzenden, dem vorhergehenden Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer, sowie aus bis zu 12 Beisitzern („councillors“). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassensführer. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei dieser vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.
Anmerkung: Beisitzer sollen sein
 - a. Ein Councillor für digitale Pathologie,
 - b. Ein Hochschullehrer,
 - c. Ein Councillor für BerufsanfängerInnen,
 - d. Ein Councillor für elektronische Kommunikation,
 - e. Ein Councillor für das Seminar „Klassische Beispiele“,
 - f. Ein Councillor für die Kongresse
 - g. Andere Councillor(s) (deren Aufgaben durch den Vorstand bestimmt werden),
 - h. Repräsentanten der Schwestergesellschaften (siehe §7.5).
2. Der Vorstand kann bis zu vier (4) Personen zur Teilnahme an Vorstandssitzungen zulassen. Diese Personen haben kein Abstimmungsrecht, soweit nicht anders vom 1. Vorsitzenden bestimmt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliedschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied wird durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Der designierte Vorsitzende wird nach zwei Jahren Amtszeit automatisch zum 1. Vorsitzenden, und nach zwei weiteren Jahren automatisch zum vorhergehenden Vorsitzenden.
Falls der designierte Vorsitzende für das Amt des 1. Vorsitzenden nicht zur Verfügung steht, wird der 1. Vorsitzende direkt durch die Mitgliedschaft gewählt. Steht der 1. Vorsitzende nicht für das Amt des vorhergehenden Vorsitzenden zur Verfügung, bleibt dieses Amt unbesetzt. Eine Wiederwahl zum 1. Vorsitzenden ist nicht möglich.
Der Vorstand kann eine Brief- oder elektronische Wahl einrichten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, jedoch sollte das Amt des 1. Vorsitzenden durch den designierten Vorsitzenden besetzt werden.

4. Mitglieder, die nicht vorwiegend mindestens 5 Jahre auf dem Gebiet der toxikologischen Pathologie gearbeitet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden, mit der Ausnahme von 2 Beisitzern. Als eine weitere Ausnahme ist die vorwiegende Arbeit auf dem Gebiet der toxikologischen Pathologie für mindestens 2 Jahre Voraussetzung für den Councillor für die jüngere Generation.
5. Bis zu fünf (5) europäische Gesellschaften (oder andere etablierte Körperschaften) mit einem der ESTP vergleichbarem Zweck („Schwestergesellschaften“) können um Nominierung eines Repräsentanten als vollständiges Mitglied des Vorstandes ersucht werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Die um Nominierung von Repräsentanten ersuchten Schwestergesellschaften (oder andere etablierte Körperschaften) müssen alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestimmt werden,
 - b. Die anerkannten Schwestergesellschaften (oder andere etablierte Körperschaften) werden ersucht einen/e Repräsentanten/in zu bestimmen, der/die ESTP-Mitglied sein muss,
 - c. Die Mitgliedschaft wird im Rahmen der Vorstandswahl über die Annahme oder Ablehnung des/der nominierten Repräsentanten/in entscheiden,
 - d. Die Aufgabe des/der Repräsentanten/in ist mit der anderer Vorstandsmitglieder identisch insoweit dass er/sie die ESTP in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützt.

Falls es keinen/e geeigneter/e Kandidat/in von einer Schwestergesellschaft (oder einer anderen etablierten Körperschaft) gibt, kann ein/e Repräsentant/in aus der ESTP Mitgliedschaft gewählt werden, um die Verbindung zu dieser Schwestergesellschaft (oder einer anderen etablierter Körperschaft) aufrechtzuerhalten.

Dieses Vorgehen soll sicherstellen dass Entscheidungen des Vorstandes im Bewusstsein der Ansichten, Ziele und Aktivitäten von Schwestergesellschaften gefällt werden.
6. Keine Form der Diskriminierung wird angewandt bei der Berufung in den Vorstand.

§ 8 Die Komitees

Ein oder mehrere Komitees und ihre Komiteeleiter werden durch den Vorstand ernannt, um Weiterbildungsseminare vorzubereiten. Weitere Komitees können nach Bedarf ernannt werden. Scheidet ein Komiteeleiter aus, schlägt das Komitee dem Vorstand einen neuen Komiteeleiter zur Zustimmung vor.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Monaten durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Komitees und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Bestimmung der Schwestergesellschaften (oder anderer etablierter Körperschaften), die um Nominierung eines/r Repräsentanten/in in den Vorstand ersucht werden,
 - c. Wahl des Vorstands, falls nicht vorab eine elektronische Wahl oder Briefwahl durchgeführt wurde, und unter Berücksichtigung der Nominierungen von Schwestergesellschaften (oder anderer etablierter Körperschaften),
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderung und Gesellschaftsauflösung,
 - g. Vorstellung neuer Mitglieder,

- h. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Geschäftsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft und Anfall des Gesellschaftsvermögens

- 1. Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und mit einer Stimmenzahl, die die Hälfte der Zahl sämtlicher eingetragener Mitglieder übersteigt, beschlossen werden.
- 3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie auf der fristgerecht bekanntgemachten Tagesordnung stehen. Im Falle der Gesellschaftsauflösung kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, die durch die einfache Mehrheit entschieden wird.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die European Society of Veterinary Pathology, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 12 Datenschutz

Die Gesellschaft, ihre Organe und Mitglieder verpflichten sich, die EU-Datenschutzverordnung einzuhalten.

Die Gesellschaft kann externe Ressourcen wie einen Verwaltungsassistenten oder einen professionellen Kongressveranstalter nutzen. Es ist notwendig, dass eine solche Nutzung schriftlich vereinbart wird, einschließlich einer Datenverarbeitungsvereinbarung gemäß der EU-Datenschutzverordnung.

Im Vergleich zur Satzung der Gründungsversammlung am 28. November 1986 in Frankfurt enthält diese Fassung der Satzung Änderungen, die auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 01.10.1988 in Hannover, am 31.10.1992 in Berlin, (am 21.09.2000 in Amsterdam) und am 08.09.2001 in München beschlossen wurden.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vom 8.9.2001, Englisch als Sprache der Gesellschaft einzuführen, ihren Wirkungsbereich auf ganz Europa auszudehnen sowie die Gesellschaft umzubenennen in „European Society of Toxicologic Pathology“, wurden damals aus juristischen Gründen noch nicht in die Satzung aufgenommen; sie waren auf der offiziellen Einladungs-Agenda nicht ausdrücklich aufgeführt worden. Die diesbezüglichen Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 11.10.02 in Gießen beschlossen.

Weitere Satzungsänderungen im Sinne der Europäisierung der Gesellschaft erfolgten am 25.9.2003 in Hamburg.

Änderungen in Paragraph 5 und 8 bezüglich pensionierter Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern aus der Gesellschaft und die Bestellung von Komitees wurden am 30. September 2004 in Lindau, Deutschland, beschlossen.

Änderungen in Paragraph 7 und 9 bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes und der Aufgaben der Mitgliederversammlung wurden am 27. September 2007 in La Grande Motte (Frankreich) beschlossen.

Änderungen in Paragraph 5 bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft wurden am 29. September 2010 in Budapest (Ungarn) beschlossen.

Änderungen in Paragraph 5 zu den Arten von Mitgliedschaft und zur Löschung von Übergangsregelungen für Mitglieder von Schwestergesellschaften, sowie Änderungen in Paragraph 7 zur Anzahl von Beisitzern und zu Wahlen wurden am 23. September 2015 in Guildford/Surrey (England) beschlossen.

Änderungen in Paragraph 5 zur Aufnahme neuer Mitglieder und zur Beendigung der Mitgliedschaft, in Paragraph 7 zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft und zur Zusammensetzung und Wahl des Vorstands, in Paragraph 8 zu Leitern der Komitees und in Paragraph 9 zu Aufgaben der Mitgliederversammlung, sowohl als auch die Löschung des Paragraphen 11 betreffs Zugehörigkeit der Gesellschaft zur "International Federation of Societies of Toxicologic Pathologists" wurden am 30. August 2017 in Lyon (Frankreich) beschlossen.

Änderungen in Paragraph 2 zur Definition der "toxikologischen Pathologie" und der Verwendung von Fernkommunikationstools, in Paragraph 5 betreffend die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft, in Paragraph 7 betreffend die Voraussetzungen für Vorstandsmitgliedschaft die Erklärung gegen Diskriminierung, in Paragraph 10 zum Zeitraum der Mitgliedsbeiträge, sowie die Hinzufügung von Paragraph 12 zur Einhaltung der EU-Datenschutzverordnung wurden von der virtuellen jährlichen Mitgliederversammlung am 27. August 2020 beschlossen.

Änderungen in Paragraph 5 zu Voraussetzungen für Voll- und Ehrenmitgliedschaft, zum Hinzufügen einer neuen Mitgliedschaft ("Assoziiertes Mitglied") und zu Begleitdokumenten für Mitgliedschaftsanträge wurden von der virtuellen jährlichen Mitgliederversammlung am 29. September 2021 beschlossen.

Änderungen in Paragraph 7 zu den Namen der Positionen der Vorstandsmitglieder wurden von der jährlichen Mitgliederversammlung am 15. September 2022 in Maastricht, Niederlande, beschlossen.